



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kirchberg, Ernst: Übelstände bei der Rentenbewilligung : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

finden, die sich gelegentlich lästig machen und polizeilich ausgewiesen werden müssen. Sobald aber solche Ausweisungen einen politischen Umfang und Charakter annehmen, greifen sie offenbar auf ein Gebiet hinüber, das wenigstens bei uns in Deutschland zur Kompetenz weder eines Landrats, noch eines Regierungspräsidenten, noch selbst der Regierung eines einzelnen Bundesstaats gehören sollte. Dieses Gebiet gehört zu der Vertretung des Reichs nach außen hin. So berechtigt ein staatliches Einschreiten gegen dänische Gewaltthaten in Nordschleswig gewesen sein mag, so hat es doch eine sehr reale Wirkung auf das Verhältnis des Reichs zu einem benachbarten Staat, oder kann diese Wirkung wenigstens haben. Wie Preußen gegen die Dänen gehandelt hat, so kann man in andern Staaten gegen Österreicher, Schweizer, Franzosen, Niederländer vorgehn, und vielleicht mit weniger Berechtigung. Bürokratischer Eifer ist oft geneigt zu gordischer Schneidigkeit, wo die größte Behutsamkeit am Platze wäre. Daraus können internationale Spannungen und Verwicklungen entstehen, die dem ganzen Reiche zur Last fallen. Daher sollte dem Reichskanzler verfassungsmäßig die Entscheidung in Fällen zustehn, wo es sich um notwendige Anwendung von Zwangsmitteln gegen fremde Staatsangehörige handelt, die über die gewöhnlichen polizeilichen Maßregeln gegen einzelne Personen hinausgehn.

Anmerkung der Redaktion. Wir haben dem Verfasser, einem baltischen Deutschen, der als solcher die Vergewaltigung nationaler Minderheiten besonders schmerzlich empfindet, das Wort hier gegeben, weil sein Aufsatz vieles Gute und Richtige enthält, aber wir sind keineswegs durchweg mit ihm einverstanden.



Übelstände bei der Rentenbewilligung

Von Ernst Kirchberg

(Schluß)



Es ist kaum mehr eine friedliche Lösung der sozialen Frage für die Invaliden der Arbeit, es ist ein Kampf auf der ganzen Linie. Das erhellt am besten aus den alljährlichen Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamts über die Wirksamkeit der Schiedsgerichte und die Rechtsprechung beim Amte selbst. Die Zahl der Fälle, in denen in Rentensachen gegen die Entscheidungen der Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften die höhern Instanzen, also in zweiter Instanz die Schiedsgerichte, in dritter und letzter Instanz das Reichs-

versicherungsamts angerufen wurden, ist ganz unverhältnismäßig groß. Wie viele Bescheide von den Versicherungsanstalten im ganzen einschließlich der Ablehnungsbescheide alljährlich erlassen werden, darüber waren bis zum Ablauf des vergangenen Jahres Zahlenangaben nicht bekannt gemacht. Doch sind im Jahre 1897 von ihnen 93421 neue Renten und 119877 Beitragserstattungen bewilligt, und während desselben Zeitraums von den mit ihren Anträgen abgewiesenen Personen 19607 Berufungen bei den Schiedsgerichten und 3268 Revisionen beim Reichsversicherungsamte eingelegt worden. In der Unfallversicherung entfallen für 1897 auf 184162 Bescheide der Berufsgenossenschaften und Aufsichtsbehörden nicht weniger als 42111 Berufungen bei den Schiedsgerichten und 8095 von den Versicherten eingelegte Rekurse beim Reichsversicherungsamte. Das heißt, wollte man die Berufungskläger in Invalditäts-, Alters- und Unfallsachen aus dem Jahre 1897 zusammen in einem neuen Gemeinwesen ansiedeln, so erhielte man schon eine hübsche deutsche Mittelstadt, größer als Liegnitz, und die Revisions- und Rekurskläger beim Reichsversicherungsamte würden nahezu das Städtchen Lauban füllen. Auf je fünf Rentenbewilligungen der Invalditäts- und Altersversicherung kommt eine Klagesache, und von vier berufsgenossenschaftlichen Bescheiden giebt immer wieder einer Anlaß zu einer Klage.

Man soll uns nicht entgegenhalten, daß der größte Teil der Beschwerden bloß aus Unkenntnis oder gar aus Böswilligkeit eingelegt ist. Im Gegenteil. In einem erheblichen Prozentsatz der Fälle hat den Beschwerdeführern Recht gegeben werden müssen.

Von den erledigten 20264 Berufungen und 4122 Revisionen des Jahres 1897 in Invalditäts- und Alterssachen sind mehr als 3553 Berufungen und mehr als 630 Revisionen zu Gunsten der Versicherten entschieden worden. Und auf 41356 erledigte Berufungen und 9183 erledigte Rekurse des Jahres 1897 in Unfallsachen entfallen wieder 11571 und mehr als 2316 günstige Urteile für die Versicherten. Die Zahlen stellen sich in Wirklichkeit noch höher, weil bei den Schiedsgerichten für die Invalditäts- und Altersversicherung 3027 Berufungen, beim Reichsversicherungsamte 215 Revisionen und 468 Rekurse durch Vergleich oder Zurücknahme der Klage erledigt wurden, ohne daß Vergleich und Zurücknahme, also die für die Versicherten günstigen und ungünstigen Fälle in dem zur Veröffentlichung gelangten Geschäftsberichte des Reichsversicherungsamtes aus einander gehalten sind. Jedenfalls wird auch abgesehen von weiteren 5443 Fällen, die von den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamte wegen Fristversäumnis abgelehnt wurden oder für die die Art der Erledigung gleichfalls nicht in den Bericht aufgenommen ist, von den Klagesachen vor den Schiedsgerichten bei der Invalditäts- und Altersversicherung mindestens jede sechste, bei der Unfallversicherung mindestens jede vierte zu Gunsten der Arbeiter entschieden, während die für diese günstigen Entscheidungen beim Reichsversicherungsamte mehr als den siebenten und vierten Teil aller dieser Behörde vorliegenden Beschwerden ausmachen.

Berücksichtigt man, daß den Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes genau bekannt ist, so gereichen ihnen die verhältnismäßig zahlreichen Verurteilungen durch die höhern Instanzen nicht gerade zum Ruhme. Entweder, die Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften beabsichtigen, die Rechtsprechung in ihrem Sinne umzugestalten, oder die Unterlagen für die Rentenfestsetzung sind an-

fänglich unvollständig gewesen und erst im weitem Verfahren vor der Berufungsinstanz ergänzt worden. Immerhin ist der Schluß nicht ganz ungerechtfertigt, daß die Arbeiter bei genügender sachkundiger Unterstützung gegen eine weit größere Zahl für sie ungünstiger Bescheide der ersten Instanz mit Aussicht auf Erfolg hätten Berufung einlegen können und, richtig beraten, bei Schiedsgerichten und Reichsversicherungsamt weit mehr günstige Entscheidungen erstritten hätten. Die kleine Stadt Schömberg im Riesengebirge bietet dafür ein sprechendes Beispiel dar.

Im November 1895, als der gegenwärtige, sehr rührige Bürgermeister sein Amt antrat, zählte das Städtchen im ganzen 19 Unfall-, Alters- und Invalidenrentner, und bis zum August 1898, also in weitem $2\frac{3}{4}$ Jahren, ist die Zahl der Rentner auf 89 angewachsen, während außerdem 6 Rentner inzwischen wieder gestorben sind. Allerdings ist Schömbergs Haupterwerbszweig die Hausweberei, und auf die Hausweberbevölkerung ist die Invaliditäts- und Altersversicherung erst am 1. Juli 1894 ausgedehnt worden. Daß aber die Zahl der Rentenempfänger vor und nach November 1895 doch zum Vergleich für die Regsamkeit der jeweiligen Behörden herangezogen werden kann, dafür dient als Beweis, daß auch heute noch immer wieder Fälle behandelt werden, die schon in der ersten Zeit nach Ausdehnung der Versicherung auf die Hausweber aufgenommen werden mußten, und daß unter den 19 Rentnern, die im November 1895 übernommen wurden, nur 7 Weber mit Altersrente waren, während die Zahl der über siebenzig Jahre alten und noch erwerbsfähigen in der Weberei beschäftigten Personen am 1. Juli 1894 ohne jeden Zweifel viel größer gewesen ist, wie auch heute unter den 89 Rentenempfängern Schömbergs 26 Altersrentner sind. Daß in der kleinen Stadt von noch nicht ganz 2000 Einwohnern bisher schon 95 Personen die Wohlthaten der sozialpolitischen Gesetzgebung zu teil geworden sind, ist anerkanntermaßen das Verdienst des jetzigen Stadtoberhauptes. Von den 76 unter ihm zur Erledigung gelangten Fällen lagen 63 verhältnismäßig einfach; hier gehörte nicht viel dazu, den alten Leuten die ihnen zukommende Rente zu verschaffen, aber ohne die ihnen zu teil gewordene Unterstützung wäre sicher eine große Zahl unter ihnen ohne Rente geblieben. Weitere 13 Personen, bei denen schwierige Ermittlungen zur Feststellung des Thatbestands vorzunehmen waren und der Erinnerung nach mindestens in 8 Fällen Berufung beim Schiedsgericht eingelegt wurde, hätten die Rente nie erlangt.

Der Fall von Schömberg zeigt so recht, wie die Arbeiter in der That in Rentensachen einer sachkundigen Vertretung bedürfen, und was für Erfolge durch solche Vertretung erzielt werden können. Man ist darauf auch schon in der Arbeiterpartei selbst aufmerksam geworden. Die aus dem Arbeiterstande gewählten Beisitzer bei den Schiedsgerichten und beim Reichsversicherungsamt haben sich in größeren Städten zu Arbeitervertretervereinen zusammengethan, die unter anderm den verletzten und invaliden Arbeitsgenossen unentgeltlich Rat in Rentensachen erteilen. Aber diese Unterstützung ist nicht ganz ausreichend. Da die Arbeitervertreter durch ihren Beruf schon genügend in Anspruch genommen sind und nur wenige Freistunden zur Verfügung haben, müssen sie sich zumeist auf mündliche Auskunftserteilung beschränken, mit der allein den in der Abfassung von Schriftsätzen ungewandten Arbeitern wenig gedient ist. Mittel zur Unterhaltung bezahlter Hilfskräfte sind einstweilen nicht vorhanden, und für den Fall, daß die organisierten Arbeiter, die zumeist der

sozialdemokratischen Partei angehören, Mittel für die Errichtung solcher größern Rechtsbüreaus hergeben wollten, würden diese Büreaus natürlich auch mehr oder weniger von der Partei abhängig sein. Hiermit aber würde in den Streitsachen vor den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt mehr, als bisher, der Parteistandpunkt hervortreten, bei vielen der Herren Richter würde die Mitwirkung der Sozialdemokraten Voreingenommenheit zur Folge haben, und die Arbeiterversicherungsgesetze würden, anstatt das Friedenswerk zu fördern, den Klassenhaß vermehren helfen.

Nein, sollen die Arbeiter in ihren Rentensachen Unterstützung erhalten, so muß die Unterstützung von einer Seite aus erfolgen, die auch ein Interesse daran nimmt, daß den Arbeitern ihr Recht wird, die aber andererseits die Gewähr dafür bietet, daß die Gerichtshöfe gänzlich unbefangen mit ihr verfahren. Wir denken an die Stadtverwaltungen und größern Gemeindevertretungen, deren Armenlasten durch die Arbeiterversicherung herabgemindert werden.

In dem schon erwähnten Schömberg hatten unter den 76 seit November 1895 neu hinzugekommenen Rentenempfängern vor dem Genuß der Rente 17 schon Armenunterstützung erhalten, 7 weitere diese beantragt, und nur 7 konnten als so gut situiert betrachtet werden, daß sie der Stadt nach menschlicher Voraussicht überhaupt nicht zur Last gefallen wären. Man wird ermeßen können, wie groß die Ersparnisse für die kleine Stadt durch die Rentenbewilligungen gewesen sind, und wie sich die Mühe, die den alten und invaliden Leuten zu teil geworden ist, bezahlt gemacht hat. Die Zahl der Armenpflöge linge ist auch von 37 im Jahre 1896 auf 18 im Jahre 1898 zurückgegangen. Zwar liegen in Schömberg die Verhältnisse insofern eigentümlich, als das kleine Landstädtchen bei augenblicklich schlechten Erwerbsbedingungen einen großen Prozentsatz alter Leute aufzuweisen hat, und bei der schweren Arbeit am Handstuhle die Erwerbsunfähigkeit bei den Weibern vielfach schon im Alter von 40 und 45 Jahren eintritt. Immerhin ist die Zahl der Rentenempfänger in unsern Industriezentren, absolut genommen, bedeutend größer, und wenn in Schömberg die Ersparnis im Armenetat, die durch die Unterstützung der Arbeitsinvaliden herbeigeführt ist, nur in die Hunderte geht, kann sie in größern Orten bei höhern Armengelde viele Tausende betragen. Ein Versuch, in Berlin, in Breslau, in Hamburg, in München ein städtisches Rechtsschutzbüreau für Arbeiterrentensachen zu errichten, in Mittelstädten eine geeignete Kraft mit der Vertretung der Rentenanwärter zu beauftragen, würde sich entschieden bezahlt machen. Vielleicht finden sich auch pensionierte Staatsbeamte und Offiziere, Lehrer und Rentiers, die den Stadtverwaltungen ihre Zeit für diese Zwecke unentgeltlich oder gegen geringen Entgelt zur Verfügung stellen.

Die Rechtsbüreaus aber müßten so recht die Vertreter des Volkes sein. Sie würden nicht nur die Vertretung der Rentenanwärter vor den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt zu übernehmen, alle für die Klarstellung des Sachverhalts nötigen Ermittlungen anzustellen, alle Klageschriften und sonstigen Eingaben anzufertigen haben, sie müßten auch die Leitung der bei den größern Magistraten schon bestehenden Abteilungen für die Arbeiterversicherung und vor allem die Aufnahme der erstmaligen Rentenansprüche zugewiesen erhalten. Nicht nur daß auf diese Art möglichst alle Arbeiter die Renten, auf die sie Anspruch haben, auch erhalten würden, bei sorgfältiger Prüfung und Vorbereitung aller Anträge gleich in der ersten Instanz würden die Rentenberechtigten auch früher als heute in den Besitz ihrer Rente gelangen,

und die Zahl der Prozesse ebenso eine Verminderung erfahren, wie durch Abstraten von allen unbegründeten Beschwerden.

Eine sachgemäße Vertretung der Arbeiter hätte aber auch noch einen andern Vorteil. Man hat von jeher und mit Recht hervorgehoben, daß sich die Schiedsgerichte und namentlich das Reichsversicherungsamt bemühen, den Arbeitern in ihren Streitfachen das weitgehendste Wohlwollen entgegenzubringen. Daß damit allein den Arbeitern nicht gedient ist, haben wir schon hervorgehoben. Der Sachverhalt muß vor allem klar gestellt werden, und die Gerichte können nur das klarstellen, wozu sie die Anregung schon erhalten haben. Nun giebt es aber, abgesehen davon, eine ganze Anzahl von Streitfachen mit prinzipieller Bedeutung, in denen es auf die Auslegung des Gesetzes ankommt, und hier ist zu beachten, daß die Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften ihren Standpunkt immer aufs äußerste zu verteidigen bemüht sind, während die Abfassung der gegnerischen Revisions- und Rekurschriften fast immer zu wünschen übrig läßt. Wenn dem obersten Gerichte aber immer nur der Standpunkt der einen Partei vorgetragen wird, geht — auch die Mitglieder des Reichsgerichts sind nur Menschen — mit der Zeit etwas von diesem Standpunkte schließlich in die Rechtsprechung über, die Urteile werden den Wünschen der Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften angepaßt, und eine auch noch so kleine Verschiebung der Rechtsauffassung giebt dann zu neuen Meinungsverschiedenheiten und Streitfällen Anlaß. Schon hat das Reichsversicherungsamt in der Frage der Leistenbrüche, in der jetzt nur noch eine Rentenbewilligung erfolgt, wenn die Körperanstrengung, die zum Bruche führte, über das Maß der sonstigen beruflichen Arbeitsleistungen hinausging, einen andern Standpunkt eingenommen als in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit, und während früher ein Unfall im Bereiche der Fabrik fast immer als ein Betriebsunfall behandelt wurde, wird jetzt häufiger als ehedem danach gefragt, ob ein Arbeiter an einem Pferde, das ihn gebissen hat, an einer Maschine, von der er erfaßt wurde, gerade vorbeigehn mußte. Es sind das Kleinigkeiten. Aber sie gewinnen an Bedeutung, wenn sie nur die Vorstufen zu andern für die Arbeiter ungünstigen Entscheidungen sein sollten. Nach dem Unfallversicherungsgesetz sind nur die Fälle nicht entschädigungspflichtig, in denen der Unfall durch den Arbeiter vorsätzlich herbeigeführt ist. Auch Mangel an Vorsicht, ja Leichtsinns geben noch keinen Grund zur Vorenthaltung der Rente. Gewiß wird man in manchen Fällen anführen können, daß der verletzte Arbeiter seinen Unfall selbst verschuldet hat, und daß er also eigentlich selbst für den Unfall aufkommen müßte. Aber der Gesetzgeber hat sich zu diesem Entgegenkommen den Versicherten gegenüber entschlossen, um alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu vermeiden. Er hatte sich gesagt, daß es besser sei, wenn die stärkere Partei zehnmal eine Rente zahle, ohne moralisch zu ihrer Zahlung verpflichtet zu sein, als wenn dem versicherten Arbeiter einmal seine wohlverdiente Rente vorenthalten würde. Man muß sagen, daß sich dieser Standpunkt bis jetzt bewährt hat. Es wäre nicht gut, wenn er verlassen würde.

